

## **TOP 43:**

---

Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe" für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen

Drucksache: 4/15

### I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG) im Jahr 1995 wurde eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" mit Sitz in Bonn errichtet.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, aus humanitären und sozialen Gründen und unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) infiziert oder infolge davon an AIDS erkrankt sind und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen finanzielle Hilfe zu leisten.

HIV-infizierte Personen erhalten nach § 16 HIVHG ohne weitere Prüfung der Einkommensverhältnisse monatlich Leistungen in Höhe von 766,94 Euro, AIDS-erkrankte Personen Leistungen von 1 533,88 Euro. Nicht infizierte Kinder Erkrankter erhalten nach dem Tod der infizierten Person bis zum Berufsabschluss Leistungen von monatlich 511,29 Euro.

Nach § 8 Absatz 1 HIVHG besteht der Stiftungsrat aus neun Mitgliedern, zwei davon werden vom Bundesrat benannt. Wiederholte Bestellung ist nach § 8 Absatz 3 Satz 3 HIVHG möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, die jetzige Amtszeit endet am 30. Juli 2015.

## II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Ministerialrat Dirk Lesser, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herrn Regierungsdirektor Helmut Christian, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes, als Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtszeit ab dem 31. Juli 2015 zu benennen (vgl. **BR-Drucksache 4/1/15**).